

Preisblatt der Energieversorgung Sylt GmbH für den Netzzugang Strom

(ab 01.01.2018)

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energieversorgung Sylt GmbH sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	41,65	5,56	169,79	0,44
Umspannung auf Nspg.	44,02	6,23	191,64	0,32
Niederspannungsnetz	72,15	4,97	130,79	2,62

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

2.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Leistungspreis in €/kW und Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	28,30	0,44
Umspannung auf Nspg.	31,94	0,32
Niederspannungsnetz	21,80	2,62

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

3.1 Preise für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	25,00	6,74

3.2 Preise für Netznutzung unterbrechbare Lastprofile

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	12,50	3,37

4. Messstellenbetrieb

4.1 Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Messebene	MSB €/Jahr
Mittelspannung	634,99
Umspannung auf Nspg.	306,91
Niederspannung	306,91

Die angegebenen Preise sind inkl. Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung.

4.2 Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	MSB €/Jahr
Eintarifzähler	10,58
Doppeltarifzähler	21,17
Zweitarif-2-Richtungszähler analog	21,17
Zweitarif-2-Richtungszähler elektronisch	105,83

4.3 Preise für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Dieser Preis wird auf folgender Internetseite www.energieversorgung-sylt.de veröffentlicht.

5. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

6. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

7. Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei Abweichung davon treten zusätzliche Verluste auf, die durch den folgenden Aufschlag auf den Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt werden.

Entnahmestelle	Messung	Aufschlag Ct/kWh
Mittelspannung	Niederspannung	0,06

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,370
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

***Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

9. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,345
B' (> 1.000.000 kWh/a)*	0,160
C' (>1.000.000 kWh/a)*	0,120

*Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Absatz 2 KWKG a.F. für das Kalenderjahr 2016 bestand.

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,037
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,049
C' (>1.000.000 kWh/a)**	0,024

** Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

11. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

12. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2018 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Ohne Kategorie	0,011

13. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1.1 bis 12 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.